

Arbeitskreis für Donogene Insemination e.V.-AKDI
Stellungnahme des [REDACTED]
zum Referentenentwurf des BMG
„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei
heterologer Verwendung von Samen“

Erlangen 27.10.2016

Der [REDACTED] des AKDI begrüßt ausdrücklich die Initiative zu einer gesetzlichen Regelung mit Freistellung des Samenspenders und Schaffung eines Samenspenderregisters mit der Dokumentationszeit von 110 Jahren.

Gerne teile ich Ihnen, wie in der mail vom 6.10.2016 angeregt, meine Einschätzung zu dem Entwurf mit. Dabei beschränke ich mich nicht auf den Erfüllungsaufwand sondern kommentiere als Fachmann mit großer praktischer Erfahrung auch inhaltliche Aspekte des Entwurfes.

Das DIMDI als alleinige Datenverwaltungsstelle wird den Anforderungen von Samenspendern und Personen aus Samenspende nicht gerecht. Es sollte beiden Personenkreisen im Rahmen des Prozesses der Identitätsmitteilung unbedingt eine psychologische Beratung angeboten werden (wie in England oder Australien bewährt). Auch wird ein Datenblatt mit Name und Adresse des Spenders nicht das sein, was gewünscht ist. Personen aus Samenspende interessieren sich teilweise nur für Informationen zum Gesundheitsstatus des Spenders oder für Halbgeschwister. Ein persönlicher Kontakt ist oft gar nicht gewünscht. Auch hier sollten Fachkräfte vorhanden sein, die solche Anfragen bearbeiten können und entsprechende Informationen geben.

Die englische Human Fertilisation and Embryology Authority <http://www.donorconceivedregister.org.uk> und die australische Victoria Assisted Reproduction Authority (VARTA) (www.varta.org.au) verfügen seit Jahren über ein solches Register und bieten psychosozialer Versorgung seit einiger Zeit an, dort liegen Erfahrungen vor, auch könnten dort Informationen über die Kosten eingeholt den.

S. 5, §4, letzter Absatz

Ein großes Problem bei der Umsetzung des SaRegG ist der Umstand, dass nicht wenige Paare der RE keine Rückmeldung über den Ausgang einer Behandlung oder die Geburt eines Kindes nach Spendersamenbehandlung geben.

Hauptgründe hierfür sind unter anderem eine generelle Ablehnung oder Misstrauen in jede Datenerfassung oder jede Organisation, die diese privatesten Daten speichert. Viele Paare empfinden es als ihr ureigenes Recht, niemandem, auch nicht der RE mitzuteilen, ob und wie ihr Kind entstanden ist.

Aber auch Wohnungswechsel, Auslandsaufenthalte oder generell mangelndes Interesse machen es der RE zum Teil unmöglich, Informationen von den behandelten Paaren zu erhalten.

Die RE verfügen über keinerlei „Motivationsmittel“, behandelte Paare zu einer wahrheitsgemäßen Rückmeldung über den Behandlungsausgang/Geburt eines Kindes zu bewegen.

Aus praktischer Erfahrung bei der Dokumentation der Behandlungszyklen für das private Register der Erlanger Samenbank (Erlanger Notarmodell) wissen wir, **dass wir in ~ 10-15 % der Behandlungen KEINE Rückmeldung** von den Paaren bekommen können. Trotz erheblichen Personalaufwandes wie wiederholte Anschreiben an die zuletzt bekannte Adresse, telefonische Anrufe am Abend außerhalb der Arbeitszeiten oder Textnachrichten an die angegebene Handynummer.

Aus diesen Gründen empfehle ich dringend, zunächst alle Behandlungszyklen zu melden und zu speichern und dann die nachweislich nicht zu SS/Geburt eines Kindes geführt habenden Behandlungen zu löschen.

Will der Gesetzgeber allerdings gewährleisten, dass auch Behandlungsdaten von Personen erfasst werden, deren Eltern bewusst falsche Angaben über den Behandlungsausgang gemacht haben, so müssten alle gemeldeten Behandlungszyklen unabhängig vom gemeldeten Ergebnis gespeichert werden.

Kritisch ist im Gesetzentwurf auch der Umstand zu sehen, dass einer dazu berechtigten Person vom DIMDI alle Klardaten zur Identität und die Adresse des Samenspenders mitgeteilt werden soll. Auch wenn der Samenspender darüber per Brief informiert werden soll, sehe ich erhebliche Grundrechte des Samenspenders hierdurch gefährdet. Aus der Erfahrung zurück liegender Jahre wissen wir, dass Personen aus einer Spendersamenbehandlung zuweilen ein mittunter pathologisch gesteigertes Verlangen haben können, mit dem Samenspender in Kontakt zu treten. Sie machen in Einzelfällen ihr persönliches Lebensglück davon abhängig, den Spender zu finden, teilweise wurde dieses Verlangen zur eigentlichen Lebensaufgabe.

Ein Samenspender (und seine Familie) sind nach der alleinigen Aushändigung der Klardaten/Adresse durch das DIMDI völlig ungeschützt vor jeglichen Aktionen einer Person, die aus seiner Samenspende stammt.

Zu jedem Zeitpunkt an jedem Ort muss ab Offenlegung der Identität auf unbestimmte Zeit damit gerechnet werden, dass der Samenspender oder Mitglieder seiner Familie zu Hause im privaten Bereich in welcher Form auch immer von Personen kontaktiert werden, die im Besitz der Klardaten sind. Dies ist unzumutbar und kollidiert mit dem Recht des Spenders auf Schutz der Privatsphäre.

Aus diesem Grund empfehle ich, dass das DIMDI einen Termin z.B. in seinen Räumen ansetzt, zu dem sich Samenspender und berechtigte Person in einem geschützten Rahmen treffen und austauschen können. Erst wenn der Samenspender zu einem solchen Termin NICHT erscheint, sollte die berechtigte Person die Klardaten des Samenspenders erhalten können. Der Samenspender sollte auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

Auch wenn dieses Problem erst etwa 17 Jahre nach dem in Kraft treten des SaREgG auftreten wird, ist dies schon jetzt zu bedenken und sind entsprechende Regelungen zu treffen.

S. 4, § 3 (2)

In Deutschland wird auch Spendersamen aus ausländischen Samenbanken verwendet.

Ich empfehle, dass bei Verwendung von Samen einer ausländischen Samenbank nur Samen verwendet wird, dessen Spender sicher identifiziert werden können

S. 8 § 10 (7)

Kosten für die Erteilung von Auskünften sollten allenfalls symbolische Höhe haben, damit sich Personen mit geringem Einkommen eine Auskunft leisten können.

Ich empfehle, dass der Prozess der Auskunft sehr niedrige Kosten hat und die psychosoziale Begleitung für die auskunftssuchende Person und den Spender kostenfrei sind.